

FAMILIEN - SPORT - BUND HILDESHEIM E.V.



SATZUNG

des

**Familien-Sport-Bundes Hildesheim e.V.
(FSB)**

**Neufassung
der Satzung vom 22.03.1968**

Stand 13.03.2015

Soweit in dieser Vereinssatzung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Paragraphen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Familien-Sport-Bund Hildesheim e.V. (FSB).
- (2) Der FSB hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als Vereinsadresse gilt sowohl die Adresse: 31139 Hildesheim, Rottsberg 1 als auch die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der FSB verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Der FSB pflegt den Breitensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch im Familienkreis auszuüben.
- (3) Der FSB setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familie und Jugendpflege, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (5) Der FSB ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Der FSB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA (NADA-Code) und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA (WADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Mitgliedschaften des FSB

Der FSB ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und einzelner seiner Fachverbände, sowie des Deutschen Verbands für Freikörperkultur e.V. (DFK), Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beauftragte und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Büromaterialien und Porti.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend sind der gültige Haushaltsplan und die Haushaltslage, ausgenommen ist die akute Abwendung von Schäden am Vereinseigentum.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der angestrebten Gemeinnützigkeit des FSB vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft im FSB

- (1) Mitglied im FSB können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Anerkennung dieser Satzung und ihrer Ziele verpflichten.
- (2) Der FSB kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. die Familien-Mitgliedschaft,
 - b. die Einzelmitgliedschaft,
 - c. die Jugendmitgliedschaft,
 - d. die Hallen-Spartenmitgliedschaft,
 - e. die Kurzzeitmitgliedschaft,
 - f. die passive Mitgliedschaft,
 - g. die Fördermitgliedschaft,
 - h. die Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:

- a. Familien und eingetragene Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern sowie Partner, die in häuslicher Gemeinschaft leben,
- b. volljährige Einzelpersonen,
- c. Kinder und Jugendliche von Mitgliedern, sowie jugendliche Einzelmitglieder, bis zum 18. Lebensjahr, bzw. ohne erste abgeschlossene Berufsausbildung bis 27 Jahre,
- d. Personen, die nur in einer Hallen-Sportsparte aktiv sind,
- e. Personen, die lediglich für einen im Voraus begrenzten Zeitraum an den Aktivitäten des FSB teilnehmen,
- f. Personen, die lediglich die Vereinsziele durch Beitragszahlung unterstützen, ohne an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
- g. natürliche und juristische Personen, die den FSB unterstützen, ohne Rechte von Vereinsmitgliedern wahrzunehmen,
- h. Personen, die sich besondere Verdienste um den FSB und seinen Sport erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§ 6 Rechte der FSB-Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder nach § 5 (2) a, b, c, e haben das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des FSB-Sportparks unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung, sowie an ordentlichen- und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (4) Stimmrecht bei den Versammlungen haben volljährige Mitglieder nach § 5 (2) a, b, c, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung keinen Beitragsrückstand haben.
- (5) Jedes volljährige Mitglied nach § 5 (2) a, b, c, das seinen Beitrag ordnungsgemäß gezahlt hat, ist bei der Jahreshauptversammlung für jedes Vereinsamt wählbar.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der FSB-Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des FSB verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung, der Ziele des FSB, der Einhaltung der Beschlüsse der Organe des FSB und zur Wahrung des Ansehens des FSB.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die jeweilig festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen fristgerecht und ordnungsgemäß an den FSB abzuführen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht jegliche Änderung der abgegebenen persönlichen Daten dem FSB mitzuteilen.
- (4) Im Falle eines Vereinsausschlusses ist vor eventuellem Beschreiten des Rechtswegs die Entscheidung des Ehrenrates in dieser Sache einzuholen.

§ 8 Aufnahme, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die unbefristete Aufnahme in den FSB ist schriftlich zu beantragen; sie kann frühestens drei Monate nach Antragstellung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies den übrigen Vereinsmitgliedern mit. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (2) Mit dem Antrag auf unbefristete Aufnahme in den FSB sind eine von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und drei Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten.
- (3) Mitglieder anderer Vereine im Sinne des Zwecks dieser Satzung zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn sie dem FSB beitreten.
- (4) Die Antragsteller werden den Mitgliedern namentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Beginn der unbefristeten Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch schriftlichen Aufnahmebescheid des Vorstands bekanntgemacht.
Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (6) Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann zum Vierteljahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher per Schreiben an die Vereinsadresse mitgeteilt werden.
Der Eingang der Austrittserklärung und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- (8) Der Ausschluss, ausgesprochen durch den Vorstand, kann erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt.
 - b) ein Mitglied das Ansehen des Vereins in Wort oder Schrift schädigt, es gegen die Satzung verstößt oder die Beschlüsse der Organe des FSB nicht einhält.
- (9) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch schriftliche Erklärung an seine dem Verein angegebene Adresse unter Angabe des Ausschlussgrundes mitgeteilt. Diese Erklärung gilt drei Werktage nachdem sie an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse abgesendet wurde als zugestellt.
- (10) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss beim Ehrenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet dann endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen des FSB anbelangt.
- (11) Der Mitgliedsausweis und alle erhaltenen Leihgaben (z.B. Schlüssel, Fernbedienung) bleiben Eigentum des FSB und sind beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.
- (12) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber dem FSB.
- (13) Eine Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (14) Befristete Mitgliedschaften wie Hallen- oder Kurzzeitmitgliedschaften beginnen mit der Zahlung des für den beabsichtigten Mitgliedschaftszeitraum festgelegten Beitrags. Sie enden mit dem Ablauf dieses Zeitraums.

§ 9 Beiträge

- (1) Der FSB erhebt Beiträge für die Aufnahme, Mitgliedschaft, Sportparkunterhaltung und einmalige Vorhaben. Beiträge für einmalige Vorhaben dürfen das 6 fache des jeweils gültigen Jahresmitgliedschafts-Beitrages für ein Jahr nicht übersteigen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt alle Beiträge und erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge festlegt und die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Ordnung ist allen Mitgliedern aktuell und in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Mitglieder der Organe des FSB gemäß § 10 Abs. 2 bis 6 verrechnen den Zeitaufwand für ihre Tätigkeit in einem FSB-Organ mit ihren Beiträgen für die Sportparkunterhaltung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des FSB.

§ 10 Die Organe des FSB

Die Organe des FSB sind:

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
Ihre Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.
Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

- (3) Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart.
- (4) Der Beirat, bestehend aus
mindestens 3 Mitgliedern,
diese werden vom Vorstand mit besonderen Funktionen betraut, z.B. Pressewart, Jugendwart, Geländewart. Sie werden in der JHV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung, bestehend aus
zwei Rechnungsprüfern.
Mitglieder eines anderen Organs des FSB dürfen der Rechnungsprüfung nicht angehören.
- (6) Der Ehrenrat, bestehend aus dessen
 - Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern
 - sowie zwei Stellvertretern.

Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des FSB, zwischen einzelnen Organen und Gremien des FSB, oder zwischen Mitgliedern und dem FSB.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.

Mitglieder eines anderen Organs des FSB dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Vor dem Beschreiten des Rechtswegs in einer strittigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden.

Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 11 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die dem FSB vom Mitglied mitgeteilte Empfangsadresse. Die Einladung wird vom Vorstand veranlasst.
- (2) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung per Schreiben an die Vereinsadresse oder an die in der Einladung angegebene Adresse einzureichen. Sie sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird und dieses Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder unterzeichnet wurde, oder wenn der Vorstand es im Interesse des FSB für erforderlich hält.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, zu unterschreiben. Das Verfahren zur Protokollführung und -genehmigung ist in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (GOMV) geregelt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Bestandteil jeder JHV sind die Wahlen. Zu wählen sind jeweils auf die Dauer von zwei Jahren:
 - In ungeraden Jahren der:
 1. Vorsitzende, Schriftführer, Sportwart, 2. Rechnungsprüfer, Ehrenratsvorsitzende sowie der 1. Ehrenratsbeisitzer, Geländewart, Jugendwart.Wurde der Jugendwart von einer Jugendversammlung gewählt, bestätigt die JHV diese Wahl.
 - In geraden Jahren der:
 2. Vorsitzende, Schatzmeister, 1. Rechnungsprüfer, 2. Ehrenratsbeisitzer und beide Stellvertreter des Ehrenrats, Pressewart.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des FSB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereins- und Satzungsrecht.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse, zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls dem Beirat, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der FSB wird durch eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur dann befugt, wenn zuvor die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit in jedem Einzelfall gesondert zustimmt hat. Der geschäftsführende Vorstand darf diese Rechtsgeschäfte nur gemeinschaftlich handelnd tätigen.
- (5) Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können weitere Vereinsmitglieder als Berater vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In ihr werden der Geschäftsbetrieb und die Aufgabenverteilungen unter Beachtung der aktuellen Satzung geregelt. Sie ist den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht jederzeit die Kassen und die Rechnungsführung zu prüfen und vollständige Auskünfte über die Rechnungsführung zu erhalten. Dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung ist darüber ein Prüfbericht zu erstatten. Dieser muss spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur JHV dem Vorstand vorliegen.

§ 14 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzungsziele legt der Vorstand eine Geschäftsordnung für Versammlungen, eine Beitragsordnung sowie eine Sportpark-Geländeordnung vor. Diese Ordnungen werden von der JHV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen vorlegen und beschließen lassen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Der FSB haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
(2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei deliktischem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den FSB erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
Der FSB hat hierzu eine Datenschutzordnung verabschiedet, die nicht Teil dieser Satzung ist und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des FSB kann nur von einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des FSB müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, sportlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Veranlassung des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf die Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Der Vorstand